

# Satzung des REFA Nordwest e.V.

in der Neufassung gemäß Änderungsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2022

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein ist ein Gebietsverband und führt den Namen "REFA Nordwest e. V."
- (2) Der Sitz des Gebietsverbandes ist Dortmund.
- (3) Der Gebietsverband ist in dem Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Gebietsverband ist Mitglied der gemeinnützigen Vereine „REFA-Fachverband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e.V.“ und des „REFA-Instituts e.V.“ in Darmstadt und an die Satzung des erstgenannten zur entsprechenden Anwendung gebunden. Er regelt seine Organisation und sein Finanzgebahren selbstständig.

### § 2 Der Gebietsverband umfasst räumlich die Länder:

- (1) Schleswig-Holstein
- (2) Hamburg
- (3) Bremen
- (4) Niedersachsen
- (5) Nordrhein-Westfalen

### § 3 Zweck und Aufgaben des Gebietsverbandes

- (1) Der Gebietsverband erstrebt zusammen mit dem REFA Fachverband e.V. und dem REFA Institut e.V. die Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsstudiums, der Betriebsorganisation und verwandter Gebiete. Damit soll sowohl dem Aufbau und der Erhaltung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Wirtschaft als auch dem arbeitenden Menschen gedient werden.
- (2) Zweck des Gebietsverbandes sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Arbeitsschutzes. Zweck des Gebietsverbandes ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften des privaten Rechts. Zur Erfüllung dieser Zwecke kann der Gebietsverband unter Wahrnehmung seiner Lehrhoheit (Durchführung von Lehrveranstaltungen) in seinem Verbandsbereich alle ihm geeignet erscheinenden Wege einschlagen, z. B. Veranstaltungen wie Tagungen, Lehrgänge und organisierten Erfahrungsaustausch durchführen, insbesondere durch die Bezirksverbände, Kooperationsverbände und Regionalverbände, sowie Schrifttum verfassen und herausgeben. Die Lehrveranstaltungen werden von wissenschaftlich geschulten und pädagogisch ausgebildeten REFA-Lehrbeauftragten durchgeführt.
- (3) Der Gebietsverband fördert die Verbreitung des REFA-Gedankengutes im In- und Ausland. Er kann hierzu in geeigneter Weise mit anderen deutschen REFA - Organisationen oder Beteiligungen, die die gleiche Zielrichtung verfolgen, zusammenarbeiten oder diese beauftragen.
- (4) Die Ausbildung von REFA-Lehrbeauftragten erfolgt durch die dafür zuständigen Bundesorgane in Verbindung mit dem Gebietsverband.
- (5) In Zusammenarbeit mit dem Fachverband vertritt der Gebietsverband die gemeinsamen verbandsbezogenen Interessen seiner Einzelmitglieder.

### § 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Gebietsverbandes.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Gebietsverbandes, der auch über den Antrag entscheidet. Die Mitglieder werden grundsätzlich derjenigen Gliederung zugeordnet, in deren Gebietsbereich sich der Wohnort des Mitgliedes befindet. Über Ausnahmen der Zuordnung entscheidet der Gebietsverband.
- (2) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Gebietsverband oder das Arbeitsgebiet des REFA-Verbandes erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10, Ziffer 7) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Angehörigkeit zu Organen und die Ausübung von Ämtern im Gebietsverband und seinen Gliederungen. Organmitglieder und Amtsinhaber, die diese Voraussetzung bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung nicht erfüllen, können ihre Funktion bis zur nächsten turnusmäßigen Neubesetzung weiter ausüben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Kündigung. Diese muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu Händen eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds erfolgen.
  2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes des Gebietsverbandes nach Anhörung der Gliederung:
    - a) wenn wiederholt den Interessen der REFA-Organisation zuwidergehandelt wurde
    - b) nach Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
    - c) aus sonstigen wichtigen Gründen
  3. durch Tod
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf sein Beschwerderecht mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die nach Anhörung des Betroffenen endgültig entscheidet. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### § 6 Haushaltsplan und Mitgliedsbeiträge

Zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, stellt der Vorstand des Gebietsverbandes die Haushaltspläne für das begonnene und folgende Jahr auf. Die in den Haushaltsplänen vorgesehenen Ausgaben werden aus den Beiträgen der Mitglieder, Umlagen und aus sonstigen Einnahmen, die dem Gebietsverband zufließen, gedeckt. Der Gebietsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die nicht durch eigene Mittel gedeckt werden können. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit für die Mitglieder des Gebietsverbandes und der Landesverbände (mittelbare Mitglieder des Fachverbandes) erfolgt einheitlich durch die Mitgliederversammlung des Fachverbandes. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Rechnungserteilung unverzüglich zu leisten, spätestens bis 31.01. des laufenden Beitragsjahres. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in keinem Fall.

### § 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Gebietsverband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt seinen Rat und seine Mitarbeit unparteiisch den interessierten Kreisen auf allen Gebieten seines Aufgabenbereichs zur Verfügung. Parteipolitische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gebietsverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Gebietsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder im Sinne des § 5 erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Gebietsverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Gebietsverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Kostenerstattungen, Vergütungen und Honorare für gewählte Amtsträger des Vereins sind zulässig und werden inhaltlich im Einzelnen in einer Richtlinie geregelt, die vom berufenen, hauptamtlichen Vorstand aufzustellen und in der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Richtlinie“.

## II. Gliederungen des Gebietsverbandes

### § 8 Bezirksverband, Kooperationsverband, Regionalverband

- (1) Gliederungen des Gebietsverbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind Bezirksverbände, Kooperationsverbände und Regionalverbände. Kooperationsverbände und Regionalverbände können durch die Bezirksverbände auf freiwilliger Basis gebildet werden. Die Gliederungen sind an die Satzung des Gebietsverbandes zur entsprechenden Anwendung gebunden und verpflichtet, die satzungsgemäßen Beschlüsse der zuständigen Organe des Gebietsverbandes durchzuführen. Im Übrigen sind sie in ihrem Bestand, ihrer Organisation und in ihrem Finanzgebahren selbstständig, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes, insbesondere zu den Mindestkriterien hierzu und Richtlinien des Vorstandes des Gebietsverbandes, die im Einvernehmen mit den Vorsitzern der Gliederungen aufgestellt worden sind, dem entgegenstehen. Die Gliederungen dürfen keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die nicht durch ihre eigenen Mittel gedeckt werden können. Sie haben sich jederzeit so zu verhalten, dass ihre Tätigkeit nicht den steuerbegünstigten Status des Gebietsverbandes gefährden.
- (2) Die inhaltliche Arbeit, die räumlichen Grenzen, die namentliche Bezeichnung und die innere Struktur der Gliederungen richten sich nach ihrer vom Vorstand des Gebietsverbandes zu genehmigenden Satzung und Geschäftsordnung.
- (3) Den Gliederungen steht es frei, in ihrer Satzung Altersgrenzen für ihre Funktionsträger festzulegen.
- (4) Für die Wahl von Delegierten zur Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes (§ 12 (1)) werden räumlich Wahlgebiete festgelegt gemäß Anhang zur Satzung.

## III. Organe des Gebietsverbandes und ihre Aufgaben

### § 9 Die Organe

Die Organe des Gebietsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind, insbesondere

- (1) Genehmigung des Berichtes über die abgelaufenen Geschäftsjahre.
- (2) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- (3) Entlastung des Aufsichtsrats.
- (4) Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Haushaltspläne, bei Umlagen Festlegung ihrer Höhen und des Umlageschlüssels; Genehmigung der Entgeltrichtlinie gem. § 7 (4).
- (5) den Bestand der Gliederungen betreffende Entscheidungen.
- (6) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren.
  - a) Die Delegierten des jeweiligen Wahlgebietes wählen je 1 Aufsichtsratsmitglied und je 1 Ersatzmitglied.
  - b) Alle Delegierten der Mitgliederversammlung wählen 3 weitere Aufsichtsratsmitglieder und 3 Ersatzmitglieder.
  - c) Gewählt wird in der Reihenfolge
    - Aufsichtsratsmitglieder der Wahlgebiete
    - 3 weitere Aufsichtsratsmitglieder
    - Ersatzmitglieder der Wahlgebiete
    - 3 weitere Ersatzmitglieder
  - d) Sofern nach b) gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge in den Aufsichtsrat nach, die sich aus der Zahl der bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmen ergibt.
  - e) Scheiden nachgerückte Ersatzmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Aufsichtsrat aus, werden Nachwahlen spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Nachwahlergebnisse gelten nur für die laufende Wahlperiode.
- (7) Wahl eines aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern bestehenden Finanzausschusses auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die vom Vorstand, dem Aufsichtsrat oder von den Mitgliedern vorgelegten Anträge
- (10) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand des Gebietsverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens sechswöchiger Frist ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Abendung oder Bekanntmachung folgenden Tag. Einladungschriften gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet waren. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch Rundschreiben an jedes Mitglied in Textform unter Einschluss elektronischer Formen und/oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift.
- (2) Zusatzanträge zur Tagesordnung sind dem Gebietsverband spätestens 4 Wochen vor der Versammlung **schriftlich** einzureichen; sie müssen von dem Gebietsverband spätestens 2 Wochen vor der Versammlung den Bezirksverbänden und Regionalverbänden bekannt gemacht worden sein. Über die Behandlung von Anträgen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, wird gemäß § 12 (2) entschieden.
- (3) Enthält eine Tagesordnung einen Antrag auf Satzungsänderung, so ist dieser von dem Gebietsverband spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung den Bezirks- und Regionalverbänden bekannt zu geben.

### § 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Gebietsverbandes teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den Delegierten wahrgenommen. Die Delegierten werden entsandt von den Gliederungen. Auf je angefangenen 150 Mitglieder einer Gliederung nach dem Standes der Mitgliederversammlung vorausgehenden 1. Januar entfällt 1 Delegierter mit einer Stimme. Für die ersten angefangenen 150 Mitglieder soll der Vorsitzende der betreffenden Gliederung der Delegierte sein. Für den Verhinderungsfall von Delegierten benennt die Gliederung eine Liste von Ersatzdelegierten, die in der Reihenfolge ihrer Benennung anstelle verhinderter Delegierter das Stimmrecht ausüben. Jeder Delegierte/Ersatzdelegierte hat eine Stimme. Mitglieder des Aufsichtsrates des Gebietsverbandes sind stimmberechtigt. Delegierte und Ersatzdelegierte sind dem Gebietsverband nach Aufforderung zu benennen.
- (2) Die frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auf die Punkte der Tagesordnung beschränkt, wenn nicht drei Viertel der abgegebenen Stimmen anderes beschließen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen können nur im Rahmen der vorliegenden Tagesordnung behandelt werden.
- (4) Die Versammlung fasst im Übrigen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung und weitere Verfahrensvorschriften werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Beschluss ihm selbst oder einem näheren Verwandten einen unmittelbaren Vorteil bringen kann. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift wird der gefasste Beschluss nicht ungültig; die Gültigkeit erfordert jedoch das Erreichen der erforderlichen Mehrheit ohne den Verstoß.

# Satzung des REFA Nordwest e.V.

in der Neufassung gemäß Änderungsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2022

- (6) Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden, wenn eine geheime Abstimmung ermöglicht wird.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung den Bezirks- und Regionalverbänden zuzustellen.

## § 13 Arten von Mitgliederversammlungen - virtuelle Teilnahme und Beschlussfassung an und in Zusammenkünften von Verbandsorganen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes findet im Abstand von 2 Jahren spätestens 6 Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand des Gebietsverbandes nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann an jedem Ort des Gebietsverbandes abgehalten werden.
- (4) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Stimmberechtigten unmöglich oder erheblich erschwert, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschließen, ihnen in elektronischer Form die Versammlungsteilnahme zu ermöglichen. Stattdessen kann auch beschlossen werden, die Versammlung ausschließlich in Form der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Der Beschluss kann für den Einzelfall oder grundsätzlich gefasst werden.
- (5) Entsprechendes gilt sinngemäß für Zusammenkünfte anderer Verbandsorgane

## § 14 Technische Anforderungen bei Zusammenkünften nach § 13 Abs. 4 und 5

- (1) Die Einladung zu einer Zusammenkunft nach § 13 Abs. 4 und 5 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, die von den Empfängern vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen sind.
- (2) In den Sitzungen muss sichergestellt sein, dass die elektronisch teilnehmenden Mitglieder ihr Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- (3) Die Zusammenkünfte dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch eine Geschäftsordnung oder einen einschlägigen Beschluss zum Zweck der Protokollierung zugelassen wird. Die Aufzeichnung ist zu vernichten, nachdem das Protokoll der Zusammenkunft genehmigt worden ist

## § 15 Vorstand

- (1) Der Gebietsverband hat einen hauptamtlichen Vorstand, der aus bis zu drei Mitgliedern besteht und vom Aufsichtsrat berufen und entlassen wird. Beschäftigungsumfang und Altersgrenze der Vorstandsmitglieder werden durch Dienstvertrag geregelt. Wird mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, bestimmt der Aufsichtsrat eines von ihnen zum Vorstandsvorsitzenden. Die Berufung erfolgt auf längstens vier Jahre. Wiederholte Berufung ist zulässig. Der Vorstand leitet den Gebietsverband in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates sowie der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung des Gebietsverbandes im Aufsichtsrat des REFA-Fachverbandes und in der Mitgliederversammlung des REFA Institutes
  - b) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung,
  - c) regelmäßige, mindestens vierteljährliche Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den laufenden Geschäftsbetrieb,
  - d) Erstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorlage an den Aufsichtsrat,
  - e) Erstellung von rollierenden Haushaltsplänen für drei Jahre und Vorlage an den Aufsichtsrat,
  - f) Einladung zu den und Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen im Auftrage des Aufsichtsrates.
  - g) mindestens einmal jährlich Durchführung einer Vorsitzertagung
  - h) Überwachung der Geschäftsstelle
  - i) Definition der Wahlgebiete, Berufung und Entlassung des Bildungsbeauftragten und dessen Stellvertreter.
  - j) Berufung und Entlassung der Geschäftsführer der Gliederungen in Abstimmung mit den Gliederungen. Die Ausübung des Weisungsrechts im Rahmen des Arbeitsvertrages gegenüber Beschäftigten in den Gliederungen liegt beim Vorstand der Gliederungen.Dem Vorstand sind darüber hinaus alle Aufgaben und Entscheidungen zugewiesen, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten des Gebietsverbandes und im Verhältnis zum Betriebsrat Arbeitgeber im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Über Beschlüsse und Ergebnisse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Vorstandsbeschlüsse die außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, sind schriftlich zu dokumentieren.

## § 16 Vertretung des Gebietsverbandes

- (1) Besteht der Vorstand aus einer Person, ist diese zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Gebietsverbandes berechtigt. Besteht er aus mehreren Personen, sind je zwei Mitglieder des Vorstandes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.
- (2) Wird die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Vertretung des Verbandes erforderliche Zahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen.

## § 17 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
  - a) sechs Mitgliedern, die von den Delegierten des jeweiligen Wahlgebietes gewählt werden,
  - b) drei weiteren von allen Delegierten der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
  - c) sowie je einem von den Arbeitgeberverbänden und von den Gewerkschaften delegierten Mitglied.
  - d) Wiederwahl und erneute Delegation sind zulässig.
  - e) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung des Gebietsverbandes in der Mitgliederversammlung des REFA Institutes, sofern der Vorstand die Vertretung nicht wahrnehmen kann.
  - b) Berufung und Entlassung des Vorstandes, Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausführung seiner Beschlüsse. Hierzu kann er jederzeit insgesamt oder durch beauftragte Mitglieder Einblick in alle Unterlagen des Gebietsverbandes nehmen. Er kann festlegen, dass bestimmte Arten von Geschäften vom Vorstand nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat legt die Vorstandsressorts fest
  - c) Beschluss der Geschäftsordnungen für die Organe des Gebietsverbandes
  - d) Entscheidungen über mittel- und langfristige Strategien zur Verbreitung des Dienstleistungsangebotes des Gebietsverbandes,
  - e) Vertretung des Gebietsverbandes in Beteiligungsunternehmen unter Anhörung des Vorstandes
  - f) Prüfung der Jahresberichte des Vorstandes, der Jahresabschlüsse und der Haushaltspläne und Vorlage dieser Unterlagen nebst Prüfbericht an die Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur zusätzlichen Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen
  - g) Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung

- h) Berufung von zwei Liquidatoren bei Auflösung des Gebietsverbandes
  - i) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Erledigung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und Sachverständige hinzuziehen.
  - j) Über Beschlüsse und Ergebnisse von Aufsichtsratsitzungen ist eine Niederschrift zu führen. Aufsichtsratsbeschlüsse, die außerhalb von Aufsichtsratsitzungen gefasst werden, sind schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt 4 Jahre. Der Aufsichtsrat bleibt jedenfalls bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 18 Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss obliegt die Überprüfung des satzungsgemäßen und effektiven Einsatzes der Finanzmittel des Verbandes, insbesondere der Beiträge und Umlagen. Er ist berechtigt, dem Vorstand Vorschläge zur Änderung oder Verbesserung der Mittelverwendung zu machen, die dieser zu beschiden hat. Der Ausschuss erstellt für die Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

## § 19 Geschäftsstelle

Der Gebietsverband unterhält zur Erledigung laufender Geschäfte eine Geschäftsstelle.

## IV. Auflösung des Gebietsverbandes

### § 20 Auflösungsbestimmungen

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Gebietsverbandes oder eine Änderung seines Zwecks kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Gebietsverbandes, vertreten durch ihre Delegierten, erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann eine zweite Mitgliederversammlung frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der ersten Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (2) Zu dem Beschluss über die Auflösung des Gebietsverbandes ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Gebietsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen dem gemeinnützigen REFA Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung e.V. in Darmstadt (Fachverband) zu mit der Maßgabe, dass dieser die Mittel ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit den Finanzbehörden über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens zu entscheiden.
- (4) Bei Auflösung des Gebietsverbandes beruft der Aufsichtsrat zwei Liquidatoren.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Juni 2022 in Dortmund beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen des Gebietsverbandes.

Die Neufassung ist am 28. März 2023 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen worden.

### Anhang zur Satzung des "REFA Nordwest e. V."

Gemäß § 8 (4) der Satzung werden folgende Wahlgebiete nach dem Stand vom 11. Juni 2022 festgelegt:

#### Wahlgebiet 1 Nord

mit Bezirksverband (BV)/Regionalverband (RV)

##### - RV Nord

bestehend aus den ehem. BV Hamburg, BV Lüneburg und BV Stade sowie dem ehem. RV Schleswig-Holstein, bestehend aus den ehem. BV Lübeck und BV Kiel

#### Wahlgebiet 2 Weser-Ems

mit Bezirksverband (BV)/Regionalverband (RV)

##### - RV Weser-Ems

bestehend aus den ehem. BV für Ostfriesland und Papenburg und BV Oldenburg sowie dem ehem. BV Bremen

#### Wahlgebiet 3 Süd-Ost Niedersachsen

mit Bezirksverband (BV)/Regionalverband (RV)

##### - RV Süd-Ost Niedersachsen

bestehend aus den ehem. BV Braunschweig, BV Goslar, BV Göttingen, BV Hannover, BV Hildesheim/Alfeld, BV Salzgitter/Peine, BV Wolfsburg

#### Wahlgebiet 4 Westfalen

mit Bezirksverband (BV)/Regionalverband (RV)

##### - RV Osnabrück-Münsterland-Niederrhein

bestehend aus den ehem. BV Osnabrück/Münsterland sowie dem ehem. BV Niederrhein-Ems

##### - RV Ostwestfalen-Lippe

bestehend aus den ehem. BV Bielefeld, BV Detmold und BV Paderborn

#### Wahlgebiet 5 Sauerland

mit Bezirksverband (BV)/Regionalverband (RV)

##### - BV Lippstadt

##### - RV Westfalen Süd

bestehend aus den ehem. BV Lüdenscheid, BV Gummersbach, BV Siegen sowie dem ehem. BV Iserlohn

##### - RV Westfalen West

bestehend aus den ehem. BV Dortmund, BV Bochum, BV Hagen und BV Recklinghausen sowie dem ehem. BV Westfalen Mitte, bestehend aus den ehem. BV Arnsberg und BV Unna-Hamm

#### Wahlgebiet 6 Rheinland

mit Bezirksverband (BV)/Regionalverband (RV)

##### - RV Rheinland

bestehend aus den ehem. BV Düren-Aachen, BV Köln/Rhein-Sieg sowie dem ehem. RV Bergisches Land, bestehend aus den ehem. BV Solingen, BV Remscheid, BV Rhein-Wupper, BV Wuppertal und BV Niederberg/Düsseldorfer sowie dem ehem. BV Mittlerer Niederrhein, bestehend aus den ehem. BV Krefeld, BV Mönchengladbach und BV Neuss ehem. RV Ruhr, bestehend aus den ehem. BV Duisburg, BV Essen und BV Gelsenkirchen

Satzung REFA Nordwest e.V. (Stand: 11. Juni 2022)